

Regierungsratsbeschluss

vom 3. April 2018

Nr. 2018/513

Lostorf: Speicher auf GB Nr. 2688, Antrag auf Ablehnung des Rechtsbegehrens auf Entlassung aus dem kantonalen Denkmalschutz

1. Erwägungen

Auf GB Lostorf Nr. 2688 steht ein Speicher, der gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2393 vom 1. Juni 1945 unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das amtliche „Inventar der unter öffentlichem Schutz stehenden Altertümer des Kantons Solothurn“ aufgenommen wurde. Es handelt sich um den Typus eines im Kanton Solothurn selten gewordenen Steinspeichers mit Gewölbekeller. Er ist vermutlich bereits im 16. Jahrhundert entstanden und befindet sich in passender bäuerlicher Umgebung, die auch heute noch als unverfälscht bezeichnet werden darf und für das Ortsbild von Lostorf von hoher Bedeutung ist.

Mit Schreiben vom 21. Februar 2018 stellte Rechtsanwalt Dr. Markus Siegrist, Aarau, im Namen der Eigentümerin Amalia Margaritha Brügger den Antrag, den Speicher aus dem kantonalen Denkmalschutz zu entlassen. Als Gründe werden unter anderem der angeblich schlechte bauliche Zustand des Speichers und die Unverhältnismässigkeit des Schutzstatus angeführt.

Bereits im September 2017 hatte die Eigentümerschaft bei der kantonalen Denkmalpflege ein Gesuch auf Schutzentlassung des Speichers eingereicht. Dieser Antrag wurde von der zuständigen kantonalen Denkmalpflege-Kommission an ihrer Sitzung vom 6. November 2017 geprüft und abgelehnt. Die Grundlage für den abschlägigen Bescheid bildete ein Fachbericht der kantonalen Denkmalpflege, der dem Speicher nach wie vor seine historische Bedeutung zusprach und seinen Zustand als zwar reparaturbedürftig, aber grundsätzlich als substantiell gut beurteilte. Eine Instandstellung wurde als zumutbar erachtet. Somit hat sich aus Sicht der Kommission der Denkmalwert des Speichers seit der Unterschutzstellung nicht verändert, weshalb eine Schutzentlassung abgelehnt wurde. Der Kommissionsentscheid wurde von der kantonalen Denkmalpflege mit Schreiben vom 15. November 2017 der Eigentümerschaft mitgeteilt. Gleichzeitig wurde der Eigentümerschaft auch der erwähnte Fachbericht der kantonalen Denkmalpflege zur Kenntnis gebracht.

Gemäss § 16 der kantonalen Kulturdenkmäler-Verordnung (KDV; BGS 436.11) kann der Regierungsrat ein vom Kanton geschütztes historisches Kulturdenkmal aus dem Schutz entlassen, wenn die Gründe, die zur Unterschutzstellung geführt haben, nicht mehr gegeben sind. Wie aus dem erwähnten Fachbericht der kantonalen Denkmalpflege hervorgeht, ist dies beim Speicher auf GB Lostorf Nr. 2688 nicht der Fall. Der Speicher wird nach wie vor als wichtiges Kulturdenkmal eingestuft, dessen Erhaltung im Interesse der Öffentlichkeit liegt. Weitere Ausführungen von Rechtsanwalt Dr. Markus Siegrist vermögen an dieser Beurteilung nichts zu ändern.

2. **Beschluss**

Gestützt auf § 16 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

Das Begehren auf Entlassung des Speichers auf GB Nr. 2688 in Lostorf aus dem kantonalen Denkmalschutz wird abgelehnt. Der Speicher verbleibt somit im Verzeichnis der geschützten Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (3)
Dr. Markus Siegrist, Siegrist Ries & Partner, Rechtsanwälte und Notariat, Bleichemattstrasse 43,
Postfach 2119, 5001 Aarau **(Einschreiben)**